

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal vom 7. April 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Geratal vom 13. Februar 2019 (*Amtsblatt der Gemeinde Geratal* Nr. 04/19 vom 22. Februar 2019, S. 5), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal vom 25. März 2019 (*Amtsblatt der Gemeinde Geratal* Nr. 07/19 vom 05. April 2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.“

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister können ihr Amt bis zum Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters ausüben. Nach Beendigung der Amtszeit sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal leitet der Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr. Die Koordination und Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, er wird vom Ortsbrandmeister ernannt.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört. Die Wahlen erfolgen nach § 18 dieser Satzung.

(3)Die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten

(4)Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Die Fortbildung Erste Hilfe für Kindernotfälle ist alle zwei Jahre aufzufrischen.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

„Gerätewarte, Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, Ausbilder

(1)In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge ein Leiter Technik und je ein Gerätewart pro Ortsteilfeuerwehr zuständig.

(2)Dem Leiter Technik obliegt die Anleitung der Gerätewarte und die Koordinierung der Wartung, dem Gerätewart obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(3)Die Ortsteilfeuerwehren können einen Atemschutzgerätewart, der für die Wartung und Pflege der Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr verantwortlich ist, bestimmen. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(4)Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5)Die Gerätewarte sind durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen, der Leiter Technik wird vom Ortsbrandmeister ernannt.

(6)Die jeweilige Wehrführung kann den jeweiligen Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr nach Anhörung des Betroffenen selbst sowie des Ortsbrandmeisters von seiner Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

(7)Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben. Er untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Alarm- und Einsatzplaner wird durch den Ortsbrandmeister bestimmt. Er kann von seiner Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihn nicht mehr gewährleistet ist. Absatz (6) gilt insoweit entsprechend.

(8)Für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, für die statistische Datenerfassung und als Leiter für Beschaffung und Logistik wird jeweils ein Feuerwehrangehöriger eingesetzt, der Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen

Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendige Ausbildung haben muss. Diese Feuerwehrangehörigen unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters.

(9) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal wird in jedem Ortsteil ein Sicherheitsbeauftragter bestimmt. Dieser muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters.

(10) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal bestellen Ausbilder, deren Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind. Die Qualifizierung und Koordinierung der Ausbilder obliegt dem Leiter Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal. Ausbilder müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein.

(11) Der Leiter Technik, der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, der Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung, der Leiter für Beschaffung und Logistik, der Sicherheitsbeauftragte, der Leiter Ausbildung sowie die Ausbilder können von ihrer Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch sie nicht mehr gewährleistet ist "

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Geratal in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Gemeinde Geratal* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 7. April 2020

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -